

A large, light gray map of the Sensebezirk region serves as a background for the title text.

# BOTSCHAFT ZU DEN STATUTEN «MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK»

Oktober 2022

# BOTSCHAFT ZU DEN STATUTEN «MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK»

## 1. Vorwort von Manfred Raemy, Oberamtmann

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Senslerinnen und Sensler

An der nächsten Gemeindeversammlung/Generalratssitzung stimmen Sie über eine wichtige regionale Vorlage ab – die Gründung des neuen Mehrzweckverbandes Sensebezirk.

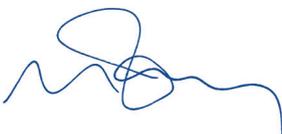
In den vergangenen Jahren hat sich das institutionelle Bild des Kantons stark verändert. Durch die zahlreichen Zusammenschlüsse sank die Zahl der Gemeinden in den letzten 50 Jahren von 278 im Jahr 1971 auf 126 im Jahr 2022 (im Sensebezirk von 19 auf 15). Gleichzeitig hat sich die Zusammenarbeit auf überkommunaler Ebene sehr stark verstärkt. Die 15 Sensler Gemeinden sind heute in unterschiedlicher Zusammensetzung in mehr als 15 Gemeindeverbänden oder überkommunalen Institutionen vertreten. In den nächsten Jahren müssen weitere Aufgaben gemeindeübergreifend gelöst werden. In der Folge müssten bestehende Verbände erweitert oder neue Verbände gegründet werden. Neben den immer komplexeren Dossiers auf Gemeindeebene, müssen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dadurch viele zusätzliche zeitintensive Aufgaben auf regionaler Ebene übernehmen. Das Milizsystem kommt an seine Grenzen.

Auf Grund dieser Tatsachen beschäftigen sich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der 15 Sensler Gemeinden seit drei Jahren mit der Planung einer neuen Organisation, um diese vielfältigen und heterogenen Aufgaben auch in Zukunft effizient erfüllen zu können. Verschiedene Analysen haben aufgezeigt, dass die Gründung eines neuen Mehrzweckverbandes für die nächsten Jahre die beste Lösung sein wird. Unter dem Dach eines neuen Verbandes sollen die drei bestehenden Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in Zukunft als eigenständige Direktionen ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Arbeit wird durch diese neue Organisation nicht kleiner, jedoch können zukünftige Investitionsprojekte zeitlich und finanziell besser koordiniert werden und der gemeinsame Finanzplan des Mehrzweckverbandes den Gemeinden als Führungsinstrument dienen. Mit einer umfassenden an die Gemeinden, aber insgesamt alle Senslerinnen und Sensler, gerichtete Kommunikation, sollen die gemeindeübergreifenden Aufgaben besser bekannt aber vor allem viel transparenter gemacht werden.

Der einstimmige Vorschlag der Sensler Gemeindeexekutiven ist es, den neuen «Mehrzweckverband Sensebezirk» auf den 1. Januar 2023 zu gründen und im nächsten Jahr vorerst die Aufgaben der Feuerwehr auf Bezirksebene zu integrieren. In den nächsten zwei Jahren sollen die Aufgaben der bisherigen Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in den Mehrzweckverband Sensebezirk überführt werden.

Der Sensebezirk ist mit diesem ambitionierten Projekt einmal mehr der Vorreiter im Kanton Freiburg. Nutzen wir diese Chance und versuchen wir, diesen Vorteil für die Senslerinnen und Sensler gewinnbringend einzusetzen. Mit Ihrer Unterstützung und der Genehmigung der Statuten anlässlich Ihrer Gemeindeversammlung helfen Sie mit, die Zukunft des Sensebezirks zu gestalten – **HERZLICHEN DANK.**

Ihr Oberamtmann



Manfred Raemy





## 1.1. Was bisher geschah

- 2020 Eine Studie der Firma AWB COMUNOVA zeigt auf, dass die Gemeindeverbände professionell arbeiten. Es gibt aber Entwicklungspotential, das genutzt werden muss, damit die Verbände für die Zukunft gut aufgestellt sind. Zusätzlich wird auf die starke Belastung der politischen Behörden der Region hingewiesen. Die Verfasser der Studie bieten verschiedene Lösungsvorschläge an; von der Zusammenlegung der Verbände bis zum Status Quo. Die Gemeinden entscheiden sich für die Harmonisierung der Arbeit der drei Verbandssekretariate. Ein erster Schritt erfolgte bereits durch das Zusammenziehen der drei Sekretariate in ein gemeinsames Büro.
- 2021 Die Präsidentin der Orientierungsschule Sense, Anne Buri Geissbühler (Ueberstorf), der Präsident der Region Sense, Manfred Raemy (Oberamtman) und der Präsident des Gesundheitsnetz Sense, Andreas Freiburghaus (Wünnewil-Flamatt), entscheiden sich, die weitere Zusammenarbeit der drei Verbände vertieft zu prüfen.
- 2022 Der Vorstand der Region Sense stimmt am 3. Februar der Fortsetzung der Prüfung eines gemeinsamen Verbandes zu. Eine Lenkungsgruppe bestehend aus der Präsidentin und den Präsidenten der Verbände, den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Verbände und mehreren Gemeindepräsidenten, erarbeitete an zahlreichen Sitzungen einen Vorschlag für die mögliche Struktur des Verbandes und dessen Statuten. Die Verbände, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Bevölkerung werden in mehreren Informationsveranstaltungen über den Mehrzweckverband Sensebezirk informiert. Der Vorstand der Region Sense, in dem alle Gemeindepräsidentinnen und Gemeindeammänner vertreten sind, beschliesst nach der Vernehmlassung in den Gemeinderäten einstimmig, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Gründung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk zu empfehlen und die Statuten zur Abstimmung zu unterbreiten.



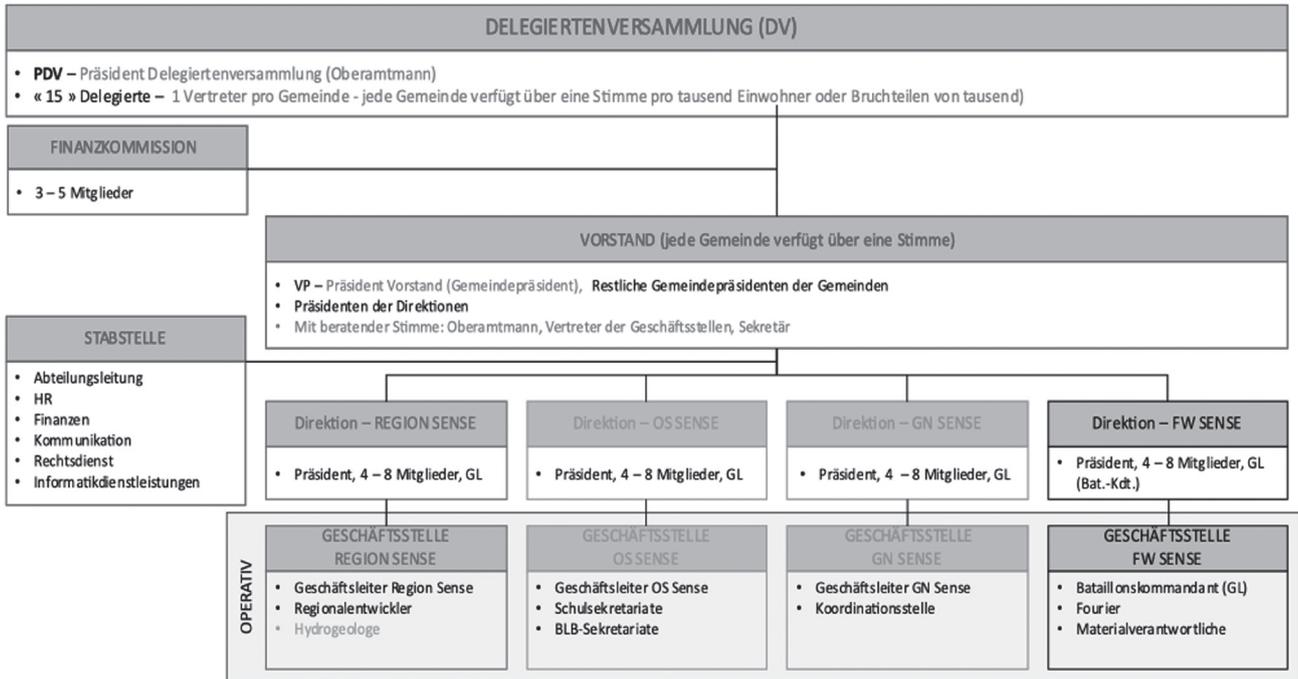
Anne Buri Geissbühler,  
Präsidentin OS Sense,  
Gemeinderätin Ueberstorf

« Im OS-Verband sind die Geschäfte komplex, viele Player sind einzubeziehen. Es ist wichtig Strukturen zu schaffen, die uns bei diesen Herausforderungen optimal unterstützen und sicherstellen, dass jede Gemeinde transparent und unmittelbar informiert ist. Mit dem Mehrzweckverband wird es möglich noch professioneller und übersichtlicher die zukünftigen Aufgaben zu bewältigen. »

## 2. Das Wichtigste in Kürze

### Organigramm des Mehrzweckverband Sensebezirk

Die neuen Strukturen des Verbandes bieten die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu integrieren, die Belastung der Gemeinderäte zu reduzieren, transparent gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu sein, sowie Synergien zu nutzen und noch professioneller die übertragenen Aufgaben zu bewältigen.



Die aktuellen Verbände werden als Direktionen in die neue Struktur des Mehrzweckverbandes überführt. Bereits ab 1. Januar 2023 wird die Feuerwehr gemäss dem neuen Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung (BBHG) regionalisiert und als neue Direktion Feuerwehr Sense in den Mehrzweckverband Sensebezirk integriert. Durch die Einführung einer Stabstelle können die Geschäftsstellen entlastet und bei einheitlichen Themen wie Finanzen oder Kommunikation Synergien genutzt werden.

Der neue Mehrzweckverband Sensebezirk bietet für den Sensebezirk viele Chancen. Der Bezirk wird sichtbarer auf der Landkarte und erhält durch die einheitliche Interessensvertretung ein stärkeres Gewicht auf Kantonsebene. Die Gemeinden im Bezirk erhalten einen kompetenten Ansprechpartner mit professionellen Strukturen. Eine gemeinsame Finanzplanung ermöglicht die Priorisierung von Investitionen und eine weniger schwankende finanzielle Belastung für die Gemeinden. Die Betriebskosten des neuen Verbandes liegen im aktuellen Rahmen der Kosten der bisherigen Verbände. Neue Themen und Aufgaben, vorgeschrieben oder gewünscht, können im Verband aufgenommen und bearbeitet werden.

Es gibt Befürchtungen, dass die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger an Einfluss verlieren und nicht mehr in Entscheidungsfindungen einbezogen werden. Durch die bewusst tief angesetzten Hürden bei den politischen Rechten, wird dies verhindert. Die weiteren wichtigen in die Statuten eingeflossenen Überlegungen sind in den folgenden Abschnitten zusammengefasst.



Markus Mauron,  
Gemeindefürsprecher Tafers

« Die überregionalen Aufgaben werden immer zahlreicher. Wir können nicht für jede neue Aufgabe einen neuen, eigenständigen Gemeindeverband gründen. Durch die Gründung eines Mehrzweckverbandes erwarte ich Synergien in der Verwaltung und Administration und vor allem eine übergreifende und abgestimmte Finanzplanung. »

### 3. Zu den einzelnen Kapitel der Statuten

#### 3.1. Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Um eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sind die Statuten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bewusst schlank verfasst worden. Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im neuen Verband vertreten. Der Zweck des Verbandes wird breit gefasst, um alle aktuellen und zukünftigen Themen bearbeiten zu können. Der Mehrzweckverband Sensebezirk stellt die professionellen Strukturen auch den Gemeinden zur Verfügung und bietet diese mindestens zum Selbstkostenpreis an.

#### 3.2. Kapitel B: Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Verbandes (unter Vorbehalt von Referendum und Initiative). Der Vorstand ist das Exekutivorgan, das mittels Delegation über gewisse Kompetenzen verfügt, insbesondere finanzieller Natur. Gemeindeverbände müssen eine Finanzkommission einsetzen, die unter anderem den Finanzplan, das Budget, die Kredite und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüft.

#### 3.3. Kapitel C: Politische Rechte

Um die Wichtigkeit der politischen Rechte der Bevölkerung der Gemeinden des Sensebezirks und den Exekutivgremien (Gemeinderäte) auch im Zusammenhang mit dem neuen Mehrzweckverband zu betonen, werden diese Artikel nach vorne gestellt und nicht wie in den Musterstatuten unter dem 9. Kapitel Finanzen aufgelistet. Die Bevölkerung und die Exekutivgremien der Gemeinden erhalten wichtige Instrumente, um Entscheide der Delegiertenversammlung zu revidieren oder neue Ideen einzubringen. Die Anzahl der nötigen Unterschriften werden bei der Initiative und dem fakultativen Referendum aus diesem Grund bewusst tief angesetzt (1000 Aktivbürgerinnen und -bürger) weit unter den gesetzlichen Vorgaben (ein Zehntel aller Aktivmitglieder der Mitgliedgemeinden, aktuell über 3200 Unterschriften).

#### 3.4. Kapitel D: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen. Die Anzahl Stimmen pro Gemeinde wird nach der zivilrechtlichen Bevölkerung berechnet. Damit nicht eine Gemeinde die anderen überstimmen kann, darf keine Gemeinde die Hälfte

der Stimmen oder mehr auf sich vereinen. Die Zahl der Delegierten pro Gemeinde wurde auf eins beschränkt, so bleibt die Belastung der Gemeinderäte minimal.

In weiteren Artikeln werden die Bezeichnung der Delegierten und die Dauer des Mandats festgelegt. Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 116 GG) festgelegt. Aufgrund der besonderen Form des Verbandes wurden in den Statuten weitere Befugnisse hinzugefügt (Art. 13 Abs. 1 lit. d, e, f, k Statuten).



Andreas Freiburghaus,  
Präsident Gesundheitsnetz Sense,  
Gemeindegammann Wünnewil-Flamatt

« Der Mehrzweckverband hilft den Sensler Gemeinden  
Transparenz und Übersicht in den finanziellen  
Angelegenheiten der regionalen Aufgaben zu erhalten.  
Das Einbetten des Gesundheitsnetz Sense in den  
Mehrzweckverband verstärkt dessen Sichtbarkeit zu  
Gunsten der Sensler Bevölkerung. »

Gemäss Organigramm werden die bisherigen Verbände neu zu Direktionen im Verband (ähnlich den Direktionen des Staatsrats). Die politisch-strategische Führung übernehmen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in einem Direktorium. Der Präsident oder die Präsidentin des Direktoriums wird von der Delegiertenversammlung gewählt, die Mitglieder des Direktoriums durch den Vorstand (Art 17 lit. h Statuten).

Zusätzlich werden in diesem Kapitel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Einberufung, die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie die Funktionsweise der Delegiertenversammlung und das Protokoll geregelt.

### 3.5. Kapitel E: Vorstand

Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 111 Abs. 1 lit. f GG) schreibt vor, dass die Zusammensetzung des Vorstandes in den Statuten festgelegt wird. Auch die Vertretungen pro Gemeinde können anhand ihrer Funktion (Gemeindepräsident) festgelegt werden. Absatz 5 wurde eingeführt, damit eine Gemeinde, die als Beispiel die Präsidenten oder Präsidentinnen mehrerer Direktionen stellt, nicht zu viele Stimmen erhält. Mit der offenen Formulierung in lit. a müssen die Statuten bei Gemeindefusionen nicht angepasst werden. Wichtig ist, dass der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern besteht oder der Präsident/die Präsidentin einen zusätzlichen Stichentscheid erhält bei einer geraden Zahl.

Die Befugnisse des Vorstandes sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 GG) festgelegt. In diesem Artikel werden auf Grund der besonderen Form des Verbandes weitere Befugnisse hinzugefügt oder ergänzt (Art. 20 Abs. 1 Statuten).

Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 Abs. 5 GG) ermöglicht es dem Vorstand Entscheidungsbefugnisse zu delegieren, wenn die Statuten es vorsehen. Diese Möglichkeit wurde hier genutzt. Der Vorstand kann nicht allein vier Direktionen führen, deshalb werden Aufgaben delegiert und in allgemein verbindlichen Organisationsreglementen festgehalten.



### 3.6. Kapitel F: Direktionen

Politisch-strategisch werden die Direktionen durch ein Direktorium geführt an dessen Spitze der von der DV gewählte Präsident steht. Die Aufsicht über die Direktionen hat der Vorstand des Verbandes. Hier wird eine weitere strategische Ebene eingeführt.

Die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums sind sehr vielfältig und verlangen teilweise ein spezifisches Wissen. Aus diesem Grund müssen nicht alle Mitglieder des Direktoriums Gemeinderäte sein. Damit das benötigte Fachwissen abgedeckt und die Direktion gut funktionieren, sind auch handlungsfähige Personen mit dem nötigen Fachwissen wählbar. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums müssen aber Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte sein, damit bleibt es ein politisches Gremium und die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden wird gewahrt. In den Reglementen der einzelnen Direktionen wird auf eine ausgewogene Vertretung zwischen Unter-, Mittel- und Oberland geachtet.



Daniel Bürdel,  
Gemeindevorsteher Plaffeien

« Der Mehrzweckverband schafft die Grundlagen für eine verbesserte gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Sensebezirk und eine effektivere Vertretung der gemeinsamen Interessen auf der regionalen und kantonalen Ebene. »

### 3.7. Kapitel G: Aufgaben der Direktionen

Der Gemeindeverband erfüllt mannigfaltige Aufgaben, die in diesem Kapitel weiter ausgeführt werden ergänzend zu Artikel 3 der Statuten, Zweck des Verbandes. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und wird in den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen detaillierter festgehalten. Die Aufgaben decken sich mit den bisherigen Aufgaben der Gemeindeverbände (Region Sense, Orientierungsschule Sense, Gesundheitsnetz Sense), den Aufgaben, die gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht den Gemeinden obliegen und weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgaben können durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung erweitert oder gestrichen werden (Änderungen der Statuten, Art. 13 Abs. 1 lit. m). Sie können auch per fakultativem Referendum von den Aktivbürgerinnen und Exekutivgremien abgelehnt werden.

In den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen der einzelnen Direktionen werden die Aufgaben detaillierter aufgeführt. Als Beispiel die möglichen Aufgaben der Direktion Region Sense – Raum-, Mobilitäts- und Verkehrsplanung:

- a) sie erfüllt die Aufgaben der Regionalplanung gemäss kantonalen Gesetzgebung (Art. 23 RPBG) und kantonalem Richtplan (Art. 14 RPBG)
  - b) sie übernimmt die Rolle des regionalen Planungsorgans und erstellt die für den Sensebezirk geltenden regionalen Richtpläne (Art. 22a RPBG). Dies beinhaltet auch die regionalen Richtpläne gemäss Spezialgesetzgebung, wie z.B. den Richtplan des Einzugsgebietes oder den regionalen Entwässerungsplan (Art. 4 GewG)
  - c) sie legt die Grundsätze für die im Richtplan behandelten Themen fest und teilt die Aufgaben zwischen Verband und den Gemeinden auf (Art. 28 RPBG)
  - d) sie bestimmt die nötigen Massnahmen aus der Regionalplanung und legt die für die regionale Gebietsentwicklung zu verwirklichenden Projekte fest (Art. 28 RPBG)
  - e) sie verwirklicht die dem Verband zugeteilten Massnahmen aus der Regionalplanung (Art. 28 RPBG)
  - f) sie kann, zusätzlich zu den geforderten Mindestinhalten, in den regionalen Richtplänen weitere Themen behandeln (Art. 29 RPBG)
  - g) sie schlägt neue Projektblätter und Anpassungen bestehender Projektblätter im kantonalen Richtplan vor (kant RP)
  - h) sie kann zur Sicherung von Projekten von regionaler Bedeutung und als Massnahme der aktiven Bodenpolitik Grundstücke erwerben und veräussern
  - i) sie nimmt die im Mobilitätsgesetz den Regionen übertragenen Aufgaben wahr. Dies beinhaltet auch die Vertretung der Region in den Gremien gemäss Art. 67 und Art. 68 MobR
  - j) sie kann die im Mobilitätsgesetz übertragenen Befugnisse der Gemeinden im Sinne eines Regionalverbundes ausüben (Art. 149 MobG). Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdienstleistungen und Mobilitätsinfrastrukturen
- Natur- und Landschaftsschutz: Sie kann regionale Vorinventare erstellen, die nicht zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gehören, ihr aber schützenswert scheinen (Art. 9 NatG).



Othmar Neuhaus,  
Gemeindefürsprecher Giffers

« Die Schaffung des Mehrzweckverbandes ist ein wichtiger Schritt zur Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die richtige Antwort auf mögliche künftige Herausforderungen. Das gemeinsame Handeln unter einem Dach verspricht eine zielführende Entwicklung unseres Bezirkes. Robert Schuller (1926 bis 2015) meinte trefflich: Herausforderungen sind keine Stopp-Schilder, sondern Wegweiser. »



### 3.8. Kapitel H: Finanzen

In den bisherigen Verbänden wurde die Lastenverteilung einheitlich gehandhabt. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen übernommen. Der Betriebsaufwand und die Investitionen sollen weiterhin solidarisch finanziert werden. Eine Arbeitsgruppe überprüft auf Wunsch der Gemeinden die einzelnen Verteilschlüssel, da sich durch die Fusionen von Gemeinden die Anteile leicht verschoben haben.

Durch die von einer Mehrheit der Gemeinden beschlossene «Freiwilligkeit der Feuerwehr» entfallen bei den Finanzquellen die Feuerwehersatzabgaben. Folgende Argumente führten zu diesem Entscheid:

- 25% der Bevölkerung finanzieren rund 69% der Kosten der Feuerwehr.
- Da nur Dienstpflichtige zwischen 18–40 Jahren der Abgabepflicht unterstehen, müssen vor allem junge Familien und Personen mit geringeren Einkommen die Feuerwehr finanzieren.
- Die Deckung der Kosten der Feuerwehr mit den ordentlichen Steuern entspricht besser dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welches eine vertikale Steuergerechtigkeit bezweckt: Jedes Individuum soll im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an den Staatshaushalt beitragen.
- Die Kosten werden von der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung und nicht von einem definierten, relativ kleinen Personenkreis getragen.
- Administrative Entlastung der Gemeindeverwaltungen infolge Wegfalls der jährlich wiederkehrenden Befreiungsgesuche.
- Erleichterung der Einwohnerkontrollen und der Finanzabteilungen der Gemeinden durch den Wegfall der Erhebung und Rechnungsstellung sowie dem Inkasso der Ersatzabgabe.
- Die einzelnen Gemeinden haben keine Zuständigkeiten mehr, um eine eigene Feuerwehr zu unterhalten.
- Bei einer freiwilligen Feuerwehr beteiligen sich alle natürlichen und juristischen Personen an der Finanzierung.

Wie bereits erwähnt wurde die Lastenverteilung der Ausgaben in den bisherigen Verbänden einheitlich gehandhabt. Eine Ausnahme bildet der Gemeindeverband Orientierungsschule Sense. Der Kanton subventioniert neue Schulbauten. Die bisherige Regelung wurde übernommen und in Artikel 41 der Statuten festgehalten. Auch diese Lastenverteilung wird durch eine Arbeitsgruppe diskutiert werden. Da in den nächsten Jahren aber keine OS-Neubauten geplant sind, besteht kein dringender Handlungsbedarf.

Das Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung schreibt vor, dass in den Statuten ein Artikel zu Sonderfonds für Fahrzeuge, Geräte und Material enthalten sein muss.



Christine Meuwly,  
Geschäftsführerin Gesundheitsnetz Sense

« Ich bin überzeugt, dass der MZV eine gute Lösung ist, weil die verschiedenen Player mit ihrer kritischen Sichtweise die regionalen Anliegen weiterentwickeln und voranbringen werden. »

### 3.9. Kapitel I: Schlussbestimmungen

Die Austrittsbedingungen und die Bedingungen für die Auflösung des Verbandes sind im Gemeindegesetz (Art. 111 Abs. 1 lit. i und j GG) festgehalten und obligatorisch. Statutenrevisionen sind möglich und treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen wurden. Wesentliche Änderungen, die von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Gemeinden ratifiziert werden müssen sind: Mitgliedgemeinden des Verbandes, Name und Zweck des Verbandes, Sitz, Vertretung der Gemeinden bei der Delegiertenversammlung, Einberufung Delegiertenversammlung, Zusammensetzung Vorstand, Finanzquellen und finanzielle Lastenverteilung, Beträge im fakultativen und obligatorischen Referendum, Austrittsbedingungen, Auflösungsregeln, weitere Organe, Erlass von allgemein-verbindlichen Reglementen, Konstituierung Delegiertenversammlung (Art. 111, 112, 114 Abs.2, 116 Abs. 1 und 121 Abs. 2 GG). Nur bei einer Änderung des Zwecks braucht es Einstimmigkeit unter den Gemeinden.



Simon Ruch,  
Geschäftsführer Region Sense

« Der MZV überzeugt mich, weil er die Lösung ist, regionale Aufträge und Themen fachlich und finanziell gemeinsam zu diskutieren, zu planen, umzusetzen und aufeinander abzustimmen. »



## ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt die Annahme der Statuten «Mehrzweckverband Sensebezirk».

